

BUA e.V. | Baumschulenweg 30 | 22609 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Referat C I 3 - Schutz vor Lärm und Erschütterungen
Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Geschäftsstelle:
Baumschulenweg 30
22609 Hamburg

Telefon: +49 (40) 81957311

Mail: bua-verband@web.de
www.bua-verband.de

Datum: 21.06.2024

Referentenentwurf einer zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Bearbeitungsstand: 24.05.2024 13:50

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Messstellen für Umwelt- und Arbeitsschutz e.V. (BUA - <https://www.bua-verband.de/>) bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung.

Prinzipiell begrüßt der BUA die geplante Änderung der TA Lärm.

Wir regen an zu prüfen, ob die Formulierung wie folgt konkretisiert werden könnte:

Zu Artikel 1, Nr. 9, 1. Absatz

Vorschlag:

Im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung **im Rahmen der Erstellung eines Bebauungsplanes** in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete gelten für die heranrückende Wohnbebauung nachts die in Absatz 2 bezeichneten höheren Immissionsrichtwerte, wenn

Begründung:

Es soll konkretisiert werden, dass dies nur im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zulässig ist.

Zu Artikel 1, Nr. 9, 1. Absatz, Nr. 3

Variante 1:

Vorschlag:

~~**3. der Bebauungsplan Bereiche im Freien vorsieht, die zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt sind und auf denen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 am Tag eingehalten werden, und**~~

Begründung:

Es wird hiermit erstmals ein Immissionsrichtwert für Bereiche im Freien eingeführt. Es könnte sich in der Rechtsprechung ergeben, dass dies sinngemäß auch für die Genehmigung von Analgen außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Änderung anzuwenden ist. Daher soll dieser Absatz ganz gestrichen werden. Zudem ist die Formulierung hier so offen gefasst, dass z.B. auch ein gemeinschaftlicher Grillplatz, der auf einer Abstandsfläche zur gewerblichen Nutzung geplant wird, anzuwenden ist. Somit wären hier dann zusätzliche Maßnahmen möglich oder das Vorhaben wäre gänzlich nicht möglich. Somit widerspricht dieser Absatz der Intention dieser TA Lärmänderung, vereinfacht Wohnraum zu schaffen.

Variante 2:

Vorschlag:

3. der Bebauungsplan **Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone, Loggien vorsieht**, die zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt sind und auf denen ein Immissionsrichtwert von 63 dB(A) am Tag eingehalten werden, und

Begründung:

Die Formulierung ist so offen gefasst, dass z.B. auch ein gemeinschaftlicher Grillplatz, der auf einer Abstandsfläche zur gewerblichen Nutzung geplant wird, anzuwenden ist. Somit wären hier dann zusätzliche Maßnahmen möglich oder das Vorhaben wäre gänzlich nicht möglich. Somit widerspricht dieser Absatz der Intention dieser TA Lärmänderung, vereinfacht Wohnraum zu schaffen. Daher ist der Immissionsrichtwert auf eigentliche Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone, Loggien zu konkretisieren. Zudem sind hier auch flexible bauliche Maßnahmen (z.B. Schiebewerklung an Balkonen) ausdrücklich zuzulassen.

Der Immissionsrichtwert soll hier einheitlich auf 63 dB(A) festgelegt werden. Dieser Wert kann der Rechtsprechung in Normenkontrollklagen zu Bebauungsplänen, zur Schaffung von Wohnrecht entnommen werden und soll keinesfalls weiter verschärft werden, um eben das Ziel dieser TA Lärmänderung nicht zu verfehlen.

Zu Artikel 1, Nr. 9, 1. Absatz, Nr. 4

Vorschlag:

4. im Bebauungsplanverfahren vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes, wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung, möglichst durch Festsetzung gesichert werden und dies in der Abwägung des Bebauungsplans dokumentiert wurden.

Begründung:

Die im Entwurf gewählte Formulierung tendiert in Richtung einer umfangreichen Begründung warum keine entsprechenden Maßnahmen als Festsetzung vorgegeben wurde.

Daher schlagen wir eine Formulierung vor, die eine Aufnahme der vorgeschlagenen Maßnahmen in den Bebauungsplanungsprozess vorgibt und eine Dokumentation der Möglichkeit oder eben auch Nichtmöglichkeit der Realisierung in der Abwägung verlangt.

Zu Artikel 1, Nr. 9, 3. Absatz

Vorschlag bei Variante 1 (siehe oben):

Entfällt ganz.

Vorschlag bei Variante 2 (siehe oben):

Maßgeblicher Immissionsort für Außenwohnbereiche nach Absatz 1 Nummer 3 ist in der Mitte der betroffenen Außenwohnbereiche in einer Höhe von 1,8 Meter

Begründung:

Im Sinne der Änderungsinitiative soll der Immissionsort so gelegt werden, dass eine sinnvolle Nutzung möglich und die Aufenthaltsqualität genügend hoch sind und zudem Abschirmmaßnahmen möglich sind.

Zu Artikel 1, Nr. 9, 4. Absatz

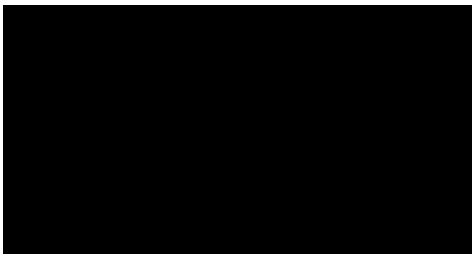
Vorschlag

Die Absätze 1 bis 3 gelten für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt und dessen Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 gefasst worden ist. Soweit ein Bebauungsplan nach Satz 1 durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die erhöhten Immissionsrichtwerte für ~~2 Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung~~ weiter anwendbar für Wohnbauvorhaben, die vor dem Eintritt der Rechtskraft genehmigt oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – angezeigt worden sind

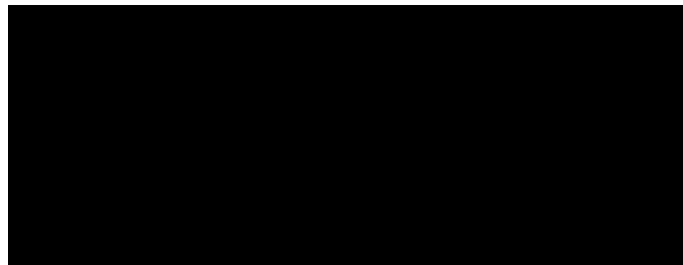
Begründung:

Die zeitliche Befristung dürfte manche Gewerbe- oder Industriebetriebe vor erhebliche Probleme stellen, falls nach Ablauf der Frist von 2 Jahren die strengeren Immissionsrichtwerte zur Anwendung kämen. Daher soll diese Frist entfallen.

Mit freundlichen Grüßen



Vorstandsvorsitzender



Beirat für Geräusche und Erschütterungen im BUA